

Wasser- und Bodenverband Untere Elde – Lindenstr. 30 – 1288 Ludwigslust

Staatliches Amt  
Für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg  
Bleicherufer 13

19053 Schwerin

*Handwritten signature*  
12. SEP. 2022

*Handwritten note:*  
→ 54 14.09.2022 BOS  
↳ sed

Ludwigslust, 01.09.2022  
He

**Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage (WKA) am Standort WEG 26/21 „Wöbbelin“  
(Wöbbelin III), Gemarkung Wöbbelin, Flur 4, Flurstück 104**  
AZ. StALU-WM-54-4737-5712.0.1.6.2V-76156

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der uns zugesandten Planungsunterlagen geben wir folgende Stellungnahme ab:  
Das o.g. Vorhaben berührt die Gewässer zweiter Ordnung Nr. WL 001098, WL 001301 und WL 001311.

Für die komplette Zuleitung/Gewässerkreuzungen wurden bereits Stellungnahmen vom WBV Untere Elde erstellt und behalten ihre Gültigkeit.

Folgende Hinweise bitten wir zu beachten:

1. Der Gewässerschutzstreifen von 5,00 m von der Gewässeroberkante ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. Die Anlagen sind im Bereich der Gewässer so zu errichten, dass ein uneingeschränktes und schadloses Befahren durch Unterhaltungstechnik (Bagger, etc.) möglich ist.
2. Die Zuwegung einschließlich der Bankette ist im Bereich der Gewässerkreuzungen so herzustellen, dass sie uneingeschränkt und schadlos durch Unterhaltungstechnik (Bagger, etc.) zu befahren sind.
3. Für Gewässerkreuzungen sowie Anlagen, die im Bereich von Gewässern zweiter Ordnung errichtet werden, ist die Genehmigung/ Zustimmung bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises zu beantragen.
4. Für die Verlegung der Versorgungsleitungen der Anlagen gilt: Verrohrte und offene Gewässer zweiter Ordnung sind grundsätzlich zu unterqueren. Der lichte Abstand zwischen der Rohrsohle des Gewässers und der Oberkante des kreuzenden Medienrohrs bzw. Kabel soll 1,50 m nicht unterschreiten. Die Verlegetiefe darf erst außerhalb des Gewässerschutzstreifens von beidseitig 5,0m auf normale Tiefe gebracht werden.

5. Die Gewässerkreuzungen sind annähernd rechtwinklig zum Wasserlauf und grundsätzlich in geschlossener Bauweise auszuführen.
6. Während der Bauzeit ist der schadloße Abfluss im Gewässer durchgehend zu gewährleisten und nach Abschluss sind alle Schäden am Gewässer und Gewässerrandbereich zu beseitigen.

Der Beginn der Arbeiten sowie die Fertigstellung der Maßnahme sind dem Wasser- und Bodenverband rechtzeitig anzuzeigen.

Der Wasser- und Bodenverband ist zur Bauabnahme einzuladen.

Anlagen in und am Gewässer sind durch die Vorhabensträger zu unterhalten und bei Erfordernis instand zu setzen.

Bestandsunterlagen für den in Anspruch genommenen Bereich des Gewässers sind dem Wasser- und Bodenverband bis 4 Wochen nach Bauabnahme zu übergeben (1 x Papierform, 1 x Digital im DWG Digitalformat, Koordinatensystem ETRS 89).

Bei einer Verlegung über ein verrohrtes Gewässer zweiter Ordnung gilt:  
Sollten verrohrte und offene Gewässerabschnitte für eventuell auszuführende Reparaturleistungen nicht frei zugänglich sein, werden die Mehraufwendungen dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Sollten im Zuge von Arbeiten an Rohr- oder offenen Gewässerabschnitten Beschädigungen an Fremdleitungen und/oder -kabel auftreten, übernimmt der Wasser- und Bodenverband hierfür keine Haftung.

Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung des Gewässers, weil die Errichtung einer Anlage in, an oder über ein Gewässer sie erschwert, so hat der Eigentümer der Anlage dem Unterhaltungspflichtigen des Gewässers die Mehrkosten zu ersetzen. Dazu ist auch verpflichtet, wer die Unterhaltung durch Errichten von Anlagen jeglicher Art erschwert (§ 65 LWaG M-V).

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Heike Heller  
Verbandsingenieurin



